Abanderungsantrag der Landtagsabgeordneten Mag. Heidemarie Unterreiner (FPO) und Dr Andreas Salcher (OVP) zu Post 13 der Tagesordnung des Wiener Landtages am 4 Oktober 2001 betreffend das Wiener Museumsgesetz

---

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Frist vom Inkrafttreten des Gesetzes am 1 1 2002 bis zum 31 März 2003 in der dem bisherigen Leiter der für die Museen der Stadt Wien zustandigen Dienststelle der Stadt Wien die Aufgaben des Direktors übertragen werden sollen, dauert ein Jahr und drei Monate.

Sowohl im Bundesmuseengesetz als auch im Karntner Landesmuseumsgesetz, an das sich das Wiener Museumsgesetz in fast allen Belangen anlehnt, ist hier eine Frist von fünf beziehungsweise 10 Jahren vorgesehen.

Um die Organisation, den Betrieb und die Erhaltung des historischen Museums der Stadt Wien als Anstalt offentlichen Rechts so erfolgreich wie moglich zu gewährleisten, ist es von Vorteil die im § 10 Abs 1 vorgegebene Dauer von 5 Jahren bis zur Wiederbestellung eines neuen Direktors auszuschopfen.

Darüber hinaus sind auch fundierte Erfahrungen über einen längeren Zeitraum als ein Jahr und drei Monate notwendig, um entsprechende Ausschreibungsgrundlagen sicherzustellen, die für die Bestellung des Direktors der Museen der Stadt Wien notwendig sind.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30d Abs. 2 der Geschaftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Magistratsdirektor der Stadt Wien
ABGELEHNT
Eing.: 14. OKT 2001
270/LAT/01
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat

Abanderungsantrag

Der Landtag wolle beschließen.

Der § 10 Abs. 6 lautet: Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ~~der bisherige Leiter der für die~~ Museen der Stadt Wien zustandigen Dienststelle der Stadt Wien – abweichend von Abs 1 – zum Direktor der Anstalt offentlichen Rechtes bestellt. Diese Bestellung gilt höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages gefordert.